

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 368/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Siegmund L [REDACTED],
O [REDACTED] 4981, P [REDACTED] 3 D [REDACTED] 7, Buenos Aires/Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
P [REDACTED] Straße 186, B [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
16. Dezember 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs,
Portmann und Dr. Jähnke
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 19. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
5. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat zutreffend entschieden, daß
das Recht des Klägers, als Erbe seiner 1973 verstorbenen
Mutter eine höhere Berufsschadensrente zu verlangen, weil
seine Mutter nach der 2. ÄndVO zur 3. DV-BEG in den höheren
statt in den gehobenen Dienst einzustufen sei, verwirkt ist.
Das Berufungsgericht hält sich dabei im Rahmen der Rechtspre-
chung des Bundesgerichtshofs, indem es zusätzlich zu dem Zeit-
ablauf von fast 14 Jahren nach Erlass der 2. ÄndVO zur 3. DV-BEG
besondere Umstände bejaht, die bei der Behörde den Eindruck
erwecken durften, daß die Erblasserin es bei der Einstufung
in den gehobenen Dienst bewenden lassen wollte (vgl. BGH
RzW 1977, 101).

Dr. Thumm

Zorn